

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
der Gemeinde Nußdorf
(Plakatierungsverordnung)**

Vom 21.06.2007

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Nußdorf folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit, insbesondere Plakate und Zettel, nur an den von der Gemeinde Nußdorf oder mit deren Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Plakattafeln und Schaukästen angebracht werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Anlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten und so weiter oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach §1 ausgenommen sind private Bekanntmachungen oder Mitteilungen die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen angeschlagen werden. Plakate und Ankündigungen für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände können nach Genehmigung durch die Gemeinde ausgehängt oder aufgestellt werden.

(2) ~~1 Von der Beschränkung nach §1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Schaukästen und Plakattafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für~~

~~a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Europawahlen — 6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen — 6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen — 4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen — 4 Wochen vor dem Wahltermin~~

~~b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten~~

~~c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden — 4 Wochen vor dem Wahltermin~~

~~²Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.~~

³Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des §1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen §1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach §3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt ein Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Nußdorf, 21.06.2007

Gemeinde Nußdorf

Johann Gnadl
Erster Bürgermeister

Verordnung wurde veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 06.07.2007

Gestrichener Teil wurde geändert mit Verordnung vom 03.12.2007 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 vom 07.12.2007.